



MASERNSCHUTZGESETZ ZUM 1.03.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden, das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 1.03.2020 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr beim Eintritt in die Schule die von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen. An allen Schulen erfolgt eine Dokumentation im Schülerakt, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist. Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern, den Sie **durch Vorlage des Impfpasses beim Hausarzt** erhalten
2. Ärztliches Zeugnis **über eine bestehende Immunität** gegenüber Masern
3. Ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund **einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann** (die Dauer, während derer nicht geimpft werden kann, muss angegeben werden)
4. Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

In der Anlage finden Sie ein entsprechendes Formular.



Bestätigung zur Umsetzung des Masernimpfchutzgesetzes

Hiermit wird bestätigt, dass für

Name	Vorname	Geburtstag
------	---------	------------

folgender Nachweis erbracht wurde:

- Hinreichender Impfschutz gegen Masern liegt vor.
- Bestehende Immunität gegenüber Masern liegt vor.
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Die Dauer, während derer nicht geimpft werden kann, muss darin angegeben sein:

Von _____ bis _____ kann nicht geimpft werden.

- Die Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat

Ort	Datum	Ärztin/ Arzt (Praxisstempel, Unterschrift)
-----	-------	---